



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

JUNI 2018 · AUSGABE 3/2018

ZUKUNFT DER ANWALTSCHAFT: BÖSE THESEN

Anwaltliches Gesellschaftsrecht: Die Zeit ist reif ■

Kanzleihomepage und Datenschutz ■

beA-Update: Wie geht es weiter? ■





Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro/Jahr**
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro/Jahr**
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**

DIE ZEIT IST REIF!

Plädoyer für eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels,
Münster, Präsident der RAK Hamm und
Vizepräsident der BRAK



Anwälte, Richter und Hochschullehrer waren sich beim letzten Deutschen Juristentag (djT) im Jahr 2016 darüber einig: Eine Reform des Personengesellschaftsrechts ist dringend geboten, um das geschriebene Recht mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen. Die Regierungsparteien haben diese communis opinio jüngst aufgegriffen und sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, diese Aufgabe nun anzugehen.

Wer sich mit dem Personengesellschaftsrecht befasst, darf das anwaltliche Gesellschaftsrecht nicht vergessen. Auch insofern bestand Einigkeit beim djT, insbesondere darüber, dass die Organisationsfreiheit der freien Berufe im Bereich der Personengesellschaften einer Erweiterung bedarf. Die KG und die GmbH & Co. KG sollten allen freien Berufen zur Verfügung stehen. Zudem gab es die Forderung, die Möglichkeiten interprofessioneller Zusammenarbeit zu erweitern. Hier gibt es zurzeit noch Einschränkungen durch jeweils strenge Mehrheitserfordernisse.

Die BRAK hat sich der anspruchsvollen Aufgabe angenommen, ein modernes und zugleich den besonderen Anforderungen des Anwaltsberufs gerecht werdendes Gesellschaftsrecht zu formulieren. Ein vom Berufsrechtsausschuss erarbeiteter Vorschlag soll die überfällige Diskussion befruchten und beschleunigen.

Insbesondere greift dieser Vorschlag eine Forderung des 71. djT auf, nämlich die Zulassung der Kommanditgesellschaft, namentlich auch als Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG, als Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwälte und Sozietätsfähige. Damit soll die Freizügigkeit für alle in der EU tätigen Berufsausübungsgesellschaften, auch soweit sie in ihrem Herkunftsstaat zulässigerweise die Rechtsform einer KG innehaben und nicht als Handelsgesellschaft gelten – z.B. in Österreich und Polen –, gewährleistet und eine Inländerdiskriminierung vermieden werden. Auch innerstaatlich besteht trotz der vor einigen Jahren geschaffenen

PartGmbH ein solches Bedürfnis, weil die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nicht nur die Berufshaftung, sondern alle Verbindlichkeiten umfasst. Die KG steht den freien Berufen als Personengesellschaft näher als die bereits zulässigen Kapitalgesellschaften, sofern klargestellt wird, dass die Rechtsanwalts-KG kein Handelsgewerbe ausübt.

Aus Sicht der BRAK sprechen keine tragfähigen Gründe gegen eine Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, sofern diese Gesellschaften oder Zusammenschlüsse ihrerseits den berufsrechtlichen Anforderungen an Rechtsanwaltsgesellschaften genügen. Gerade diese Voraussetzungen sollten nach Auffassung der BRAK gelockert werden.

Noch sieht die BRAO vor, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Anwälten zustehen muss. Ausreichend sollte allerdings sein, dass Anwälten oder Anwaltsgesellschaften zukünftig mindestens so viele Stimmrechte bzw. Kapitalanteile zustehen, dass satzungsändernde Beschlüsse nicht ohne sie gefasst werden können. Insofern genügt es, dass die Gesellschaft allein durch anwaltliche Geschäftsführer vertreten wird. Die Möglichkeit einer Vertretung der Gesellschaft nur durch Anwälte „in vertretungsberechtigter Anzahl“ ist ausreichend. Die vorgenannten Änderungen sollten jedoch davon abhängig gemacht werden, dass in den Berufsgesetzen der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte entsprechende Änderungen erfolgen. Es ist auch nicht mehr gerechtfertigt, Berufsausübungsgesellschaften, die keine Kapitalgesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften sind, von der Postulationsfähigkeit und der Kammermitgliedschaft generell auszuschließen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Politik ihre Arbeit an dieser überfälligen Reform in Kürze und mit Nachdruck aufnehmen wird. Die BRAK wird sich in die spannende Debatte weiterhin aktiv einbringen.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)

FÜR ARTENSCHUTZ IST ES ZU FRÜH

Konferenz der BRAK zur Zukunft der Anwaltschaft

Ass. iur. Fatina Keilani,
Der Tagesspiegel, Berlin

Ist der Anwaltsberuf bedroht, ja, ist die Anwaltschaft nicht regelrecht umzingelt von Gefahren? Wie geht es für sie weiter, und wie nicht? „Böse Thesen zur Zukunft der Anwaltschaft“, so lautete der Titel der diesjährigen Nationalen Konferenz der BRAK am 17.4.2018. Provokant sollten sie sein, die Thesen.

Sechs Redner präsentierten in kurzen Statements ihre Szenarien – und nach jedem wurde lebhaft diskutiert. Dabei zeigte sich: Die Bedrohungen für die Anwaltschaft kommen nicht nur von außen, sondern auch von innen. Von außen wirkt die Digitalisierung in vielfacher Weise bedrohlich, etwa durch Rechtsportale („Scheidung24.de“) oder Rechtsberatungs-Flatrates, wie es sie in Großbritannien schon gibt, oder durch Algorithmen, die menschliche Fachleute zumindest teilweise entbehrlich machen.

DIE JUNGEN SIND RISIKOSCHEU UND WOLLEN LEBEN

Von innen, weil die nachwachsende Generation mit anderen Prioritäten antritt. Die Work-Life-Balance muss bei den jungen Anwälten stimmen, und sie scheuen das Risiko. Partner werden gerne, aber persönlich haften? Nein. Anwalt werden gerne, aber bitte nicht selbstständig. „Da werden einige noch aufwachen müssen“, konstatierte der Gastgeber, BRAK-Präsident Ekkehard Schäfer. „Es kann nicht nur angestellte Anwälte geben.“ Nach einleitenden Worten des BRAK-Vizepräsidenten Dr. Thomas Remmers ging es los.

RECHTSBERATUNG: ROBOTER KÖNNEN ES BESSER

Der erste Redner Marco Klock rüttelte die Anwesenden wach. Klock betreibt von Bremen aus das Startup rightmart, das kostenlos Hartz-IV-Bescheide prüft und damit sehr erfolgreich ist. Durch die Technologisierung der Welt verändere sich auch die Rechtsberatung, sagte Klock.

„Es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis ein Chatbot die Fragen des Mandanten in einer kostenlosen Erstberatung nicht nur detaillierter stellen kann, sondern sie auch mit einem Ergebnis



Dr. Helene Bubrowski und Ulrike Schultz in der Diskussionsrunde

versehen kann, das viel genauer ist, als es der einzelne Rechtsanwalt kann.“ Der Chatbot könne einfach viel mehr Daten verarbeiten als ein Mensch. Klock kam zu dem Schluss, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz angepasst werden muss – es sei eigentlich überflüssig und könne abgeschafft werden. Der Markt werde überschwemmt von unqualifizierter Rechtsberatung, aber qualifizierte Antworten durch Chatbots seien nicht zugelassen, das sei Unfug. Der Rechtsberatungsmarkt entwickle sich und werde am Ende von internationalen Playern beherrscht werden. Diese Aussicht begeisterte die deutschen Anwälte nicht.

Moderatorin Dr. Helene Bubrowski von der FAZ legte noch eins drauf: Sie berichtete von einem Experiment in Amerika, bei dem 20 erfahrene Wirtschaftsanwälte gegen einen Algorithmus antraten, um eine Verschwiegenheitsvereinbarung zu analysieren. Der Algorithmus gewann haushoch: Er brauchte 26 Sekunden, wo die Anwälte 92 Minuten benötigten, und erreichte 97 % bei der Richtigkeit, die Anwälte nur 85 %.

FRAUEN SIND GUT, WERDEN ABER VON DER JUSTIZ ABGEWORFEN

Derart pessimistisch eingestimmt, folgten die Anwesenden nun den weiteren bösen Thesen. Frauen haben im Anwaltsberuf weiter schlechte Karten, stellte Ulrike Schultz von der Fernuni Hagen fest. Und Rechtsanwaltsfachangestellte will auch keiner mehr werden, bilanzierte der Dresdner Rechtsanwalt Christoph Möllers, Mitglied im Berufsbildungsausschuss der BRAK. Anwälte sind unbeliebte Chefs, im Vergleich zu anderen Berufen knausrig und bieten kaum Entwicklungsperspektiven, benannte Möllers drei wichtige Gründe dafür; die Digitalisierung und die Konkurrenz von Justiz und Unternehmens-Rechtsabteilungen um die Fachkräfte verstärken die Entwicklung. Wenn die Anwaltschaft so weitermache, drohe der Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten auszusterben.

Was Frauen angeht, zeigte sich das Bild durchaus zweischneidig. Zwar haben sie es partiell

schwerer, speziell etwa dabei, in Kanzleien Partnerin zu werden. Hier wirken, so Schultz, alte Geschlechterstereotype nach. Jedoch liegt das auch zum Teil an den Frauen selbst. Kaum locken Sicherheit und Freiheit eines Richteramts, wechseln sie in Scharen, berichtete etwa Martin Diller aus Stuttgart bedauernd: „Wir können die Konkurrenz der Justiz nicht schlagen“, sagte er.

VOM LAND IN DIE STADT

Eghard Teichmann illustrierte am Beispiel der Kammer Celle, deren Vorstand er angehört, wie Landflucht den Zugang zum Recht gefährdet: Die Anwaltschaft verjüngt sich, die Jungen finden die Großstädte attraktiver und sind lieber dort tätig. Dass in der Fläche Gerichtsstandorte geschlossen werden, verstärkte diese Tendenz, konstatierte Teichmann. Sind Prämien für Land-Anwälte die Lösung, ähnlich wie bei Ärzten? Das wurde im Anschluss angeregt diskutiert – und hieran knüpfte auch der letzte Impulsbeitrag wieder an. Überhaupt wurde in den Diskussionen an vielen Stellen deutlich, wie eng alle sechs Problemfelder miteinander verknüpft sind.

IST FREMDES GELD IN KANZLEIEN DOCH NICHT BÖSE?

Der Hamburger Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig vertrat die böse These Nummer fünf zur Fremdfinanzierung von Anwaltskanzleien. Er warf die Frage auf, ob § 27 BORA, der die Beteiligung Dritter am Gewinn einer Kanzlei verbietet, noch zeitgemäß ist oder ob er nicht vielmehr abgeschafft gehört. Ludwig sprach sich dafür aus, eine Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen an Anwaltsfirmen zuzulassen, um deren Kapitalbedarf zu decken.

Natürlich könne man auch einen Kredit bei der Bank aufnehmen, doch sei dieser mit persönlicher Haftung verbunden. Die anwaltliche Unabhängigkeit, die der Gesetzgeber mit seinem Verbot schützen wollte, sei noch ganz anderen Bedrohungen ausgesetzt, etwa der Abhängigkeit von sehr großen Mandaten. Es spreche nichts dagegen, Anwaltsunternehmen gewinnorientiert zu führen. Einen zu großen Einfluss des Kapitalgebers könne man auch durch Compliance Management verhindern.

Das sahen beileibe nicht alle so. Michael Krenzler von der Kammer Freiburg entgegnete: „Die Deutsche Bank sagt mir nicht, ob ich ein Mandat annehmen muss oder nicht. Der Kapitalgeber, der an meinem Gewinn beteiligt ist, sagt mir: Ein Prozesskostenhilfemandat dürfen Sie nicht annehmen, weil es keinen Gewinn abwirft.“ Darin liege

auch ein Konflikt zu den Pflichten des Anwalts als Organ der Rechtspflege.

EINZELANWÄLTE IN DIE POLIKLINIK

Wenn die Großen immer größer werden und perspektivisch auch noch fremdfinanziert, was wird dann aus dem Einzelanwalt? Als letzter Redner schwenkte der Berliner Anwalt Jörg G. Schumacher auf einen optimistischeren Kurs. Zum einen seien Einzelanwälte und Kleinkanzleien immer noch quantitativ dominierend auf dem Markt. Wer nicht als hochspezialisierte Boutique gut lebe, der könne sich im Sinne Darwins auch an die veränderten Bedingungen anpassen – als Zulieferer für die Großen.

Jan Büsing von der Bremer Kammer zog den Vergleich zu den Ärzten: Ärzthäuser und Polikliniken, die mehrere Spezialisten unter einem Dach versammeln, könnten auch für Anwälte ein Modell sein: ein Anwaltshaus als Gemeinschaft von Immobiliennutzern, die verschiedene Leistungen anbieten.



BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer in der Diskussionsrunde

Am Ende jedenfalls, so Optimist Schumacher, sei es doch so, dass der Mandant für seine Entscheidungsfindung ein menschliches Gegenüber brauche, eine seriöse Persönlichkeit, einen guten Kommunikator, der die Informationsflut für ihn ordnet und ihm dadurch eine qualifizierte Entscheidung ermöglicht. Und das sei die Stunde seines Anwalts.

HEUTE WOLLEN WIR UNS STREITEN...

... so hatte Moderatorin Helene Bubrowski das Ziel der Konferenz eingangs formuliert. Und gestritten wurde lebhaft, zu allen sechs Thesen. All das zeigt: Es gibt einiges zu tun für die Anwaltschaft, will sie ihre Zukunft selbst gestalten, hielt BRAK-Präsident Schäfer am Ende fest.



angeregte Gespräche in der Pause



Graphic Recording der Vorträge und Diskussionen



Marco Klock in der Diskussionsrunde

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Bernhard Docke,
Mitglied im Menschenrechtsausschuss der BRAK

„Achtung, Menschenrechte!“ Mit dieser Anzeigen- und Plakataktion weist das Bundesarbeitsministerium auf ein Problemfeld hin, welches auch für die anwaltliche Beratung von global tätigen Unternehmen von immer größerer Bedeutung wird: die zivil- und strafrechtliche Haftung für Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der globalen Liefer- und Wertschöpfungskette.

Viele Entwicklungsländer haben nur unzureichende gesetzliche Vorgaben und keine Institutionen zur Steuerung und Kontrolle privatwirtschaftlichen Handelns. Dies betrifft insbesondere multinationale Unternehmen, die sich immer wieder im globalen Wettbewerb unfaire Wettbewerbsvorteile verschaffen, indem sie Mensch und Natur ausbeuten: unmenschliche oder gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen, überlange Arbeitszeiten, geringer Lohn, Kinderarbeit, Missachtung von Arbeits- und Brandschutzvorrichtungen, Vertreibung der Bevölkerung zwecks ungehindertem Rohstoffabbau, Unterdrückung von Gewerkschaftsarbeit, Kollaboration mit autoritären Regimen etc.

UN-LEITPRINZIPIEN

Um Schutzlücken vor allem in den Entwicklungsländern zu schließen, haben die Vereinten Nationen im Jahr 2011 die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ beschlossen. Die EU-Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu erarbeiten. Die Bundesregierung ist dem in einem Nationalen Aktionsplan gefolgt.

Demnach sollen Unternehmen mit regelmäßiger Überprüfung ab 2018 menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in ihre Abläufe integrieren und insbesondere in der Liefer- und Wertschöpfungskette potenzielle nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte erfassen. 50 % aller Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sollen diese Vorgaben bis 2020 in ihre Unternehmensprozesse eingebunden haben. Ohne Gesetzescharakter bezeichnet das Deutsche Institut für Menschenrechte diese Vorgaben als zahnlos; zudem fehlen Verpflichtungen für Unternehmen in öffentlichem Eigentum genauso wie Verbesserungen im Zugang der Betroffenen zum deutschen Rechtssystem.

NEUE DYNAMIK

Auch wenn der Nationale Aktionsplan für viele Kritiker zu industriefreundliche Bestimmungen enthält, setzt er doch eine Dynamik in Gang, die von den rechtsberatenden Berufen genauestens verfolgt werden sollte: Es mehren sich zivil- und strafrechtliche Verfahren, in denen Unternehmen bzw. die verantwortlich Handelnden für Straftaten wie Tötungsdelikte, Körperverletzung oder andere Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich verfolgt und teilweise auch verurteilt wurden.

War das Thema Compliance bislang durch Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht und Datenschutzrecht besetzt, wird es nun um die Einhaltung menschenrechtlicher Standards erweitert werden müssen – schon deshalb, weil in immer mehr Ländern striktere gesetzliche Vorgaben erlassen werden.

So beschloss Frankreich im März 2017 ein Gesetz, das den Unternehmen proaktive Überwachungen mit Sanktionsmöglichkeiten im Bereich von Menschenrechtsverstößen auferlegt. In Großbritannien und den Niederlanden gibt es zumindest für Sklaven- und Kinderarbeit entsprechende Regelungen. Deutschland hat über das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz im HGB eine Regelung eingefügt, wonach in der nichtfinanziellen Erklärung das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft auch im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte und die Aktivitäten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen zu beschreiben ist (§ 289c HGB). Verstöße können bestraft oder mit hohen Bußgeldern belegt werden (§§ 331, 334 HGB).

Führungskräfte international tätiger Unternehmen werden künftig menschenrechtliche Risikoanalyse vornehmen lassen müssen. Großunternehmen sollten in ihren Compliance-Abteilungen einen eigenständigen Bereich „Human Rights Compliance“ etablieren. Motiv sollte nicht nur die Vermeidung von Straftaten, finanziellen Belastungen oder erheblichen Reputationsschäden sein. Für die Unternehmensethik sollte es selbstverständlich werden, dass Menschenrechte eingehalten, geschützt und verteidigt werden. Eine bessere Werbung ist gar nicht möglich.

Fortbildung schafft Perspektive!

Ihre Vorteile beim DAI:

- › Über 45.000 zufriedene Teilnehmer jährlich
- › Ca. 900 Veranstaltungen bundesweit
- › Praxisnahe Seminare, Tagungen, Lehrgänge u. v. m.
- › Renommierete Referenten aus Praxis und Wissenschaft
- › Fortbildung nach § 15 FAO in allen Rechtsgebieten
- › DAI eLearning Center zum flexiblen Selbststudium
- › Ausführliche Tagungsunterlagen mit Hinweisen und Fallbeispielen
- › Kooperationen mit Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

KANZLEI-HOMEPAGE UND DATENSCHUTZ

Rechtsanwalt Dr. Ralph Wagner, Dresden, BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) gilt seit dem 25.5.2018 unmittelbar und zwingend in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, auch für Rechtsanwälte. Jede Anwaltskanzlei hat Änderungsbedarf zu prüfen und ggf. über neue, datenschutzfreundliche Gestaltungen zu entscheiden.

Die Kontrolle und Anpassung der eigenen Homepage besitzt dabei Priorität, schon allein deshalb, weil die Internetpräsenz als „Tor zur Welt“ der öffentlichen Kanzleidarstellung dient, also von Jedermann – auch auf Datenschutzkonformität – geprüft werden kann. Gleichzeitig werden in vielen Fällen Daten von Besuchern der Homepage erhoben. (Nicht immer ist dies von den Betreibern der Homepage beabsichtigt oder ihnen überhaupt bekannt.)

Der vorliegende Beitrag soll bei diesen Arbeiten helfen. Allgemeine Fragen, wie z.B. die Impresumpflichten, bleiben außen vor – insoweit bringt die DSGVO keine Änderungen.

DIE EIGENE HOMEPAGE KENNENLERNEN

Datenschutzrechtlich bestehen im Wesentlichen zwei Anforderungen für unternehmerische Webpräsenzen: Der Verantwortliche hat (1) dafür zu sorgen, dass auf der Website keine unzulässigen Datenverarbeitungen stattfinden und er muss (2)

die Besucher über die stattfindenden Datenverarbeitungen informieren.

In der Praxis besteht häufig ein Problem darin, dass die Kanzleihinhaber selbst technische Details der eigenen Homepage nicht oder nur teilweise kennen. Erstellung und Betrieb der

Homepage werden meist externen Dienstleistern übertragen. Der Datenschutz zwingt nun dazu, insoweit nachzuforschen. Dies kann erneut durch Beauftragung eines Spezialisten geschehen. Zumindest ergänzend empfiehlt sich aber eigene Kontrolle.

Folgende Fragen sind datenschutzrelevant und sollten dem beauftragten Dienstleister gestellt werden:

- Überträgt die Kanzlei-Homepage Besucherdaten an Dritte, ggf. an wen und für welche Zwecke?
- Werden Cookies gesetzt, ggf. durch wen und für welche Zwecke?
- Ist die Übertragung der Webpräsenz gesichert, erfolgt also eine Datenübertragung im https-Protokoll?
- Ist die Erhebung personenbezogener Daten in Kontaktformularen auf das notwendige Maß beschränkt?

Eine gute Möglichkeit der Datenschutz-Diagnose (ggf. auch eine Möglichkeit, die Antworten des Dienstleisters auf die oben genannten Fragen zu prüfen) bietet z.B. die Seite <https://webbkoll.dataskydd.net/en/>. Nach Eingabe der eigenen Internetadresse wird ermittelt und angezeigt, welche technischen Datenschutzmängel bestehen. (Den Angaben des schwedischen Anbieters zufolge werden die Testergebnisse 48 Stunden lang auf dem dortigen Server gespeichert und dann gelöscht. Der Anbieter erzeugt weder Prüflisten, noch werden die eingegebenen Daten anderweitig genutzt.)

SICHER IST SICHER: VERSCHLÜSSELUNG

Internetverbindungen über das unverschlüsselte Protokoll http können (mit entsprechendem technischen Sachverstand) leicht überwacht und beeinflusst werden. Möglich sind z.B. sogenannte „Man-in-the-middle“-Attacken, bei denen Dritte in die Rolle der besuchten Homepage „schlüpfen“. Konkret: Der Besucher Ihrer Kanzlei-Homepage nutzt das Kontaktformular – die Nachricht gelangt aber nicht zu Ihnen, sondern zu einem Unbefugten.

Eine deutliche Erhöhung der Kommunikationssicherheit ist durch Verwendung des verschlüssel-



Foto: grafikplusfoto/fotolia



Foto: mbruxelle/fotolia

ten Protokolls https erreichbar. Kurz gefasst: http-protokollierte Präsenzen sollten zügig auf https „umsteigen“.

WENIGER IST MEHR: PROGRAMMIERUNG

Wenn die Kanzlei-Homepage Besucherdaten an Dritte übermittelt, muss dafür eine Rechtsgrundlage existieren. Nicht selten wurden solche Datenübermittlungen bei der Programmierung

der Homepage gedankenlos (als Teil arbeitserleichternder Programmpakete) implementiert.

Musterbeispiel sind die viel diskutierte Analysetools. Wenn auf der Website z.B.

Google Analytics (oder eine der vielen Alternativlösungen anderer Anbieter) eingesetzt wird, frage man

sich zuerst: Haben wir das jemals genutzt? In zahlreichen Fällen ist den Verantwortlichen der Homepage die Einbindung der Tools gar nicht bekannt. Dann sollte nicht über Möglichkeiten anonymisierter Analyse nachgedacht, sondern das Tool gelöscht werden.

Für jede andere Datenübermittlung an Dritte gilt dasselbe Grundmuster: Benötigt wird eine Rechtsgrundlage, noch davor stelle man sich aber die Frage nach dem Sinn der Verarbeitung. Fehlt mindestens eines von beiden, ist technisch zu ändern (zu löschen).

Illustrativ sei darauf hingewiesen, dass z.B. die Einbindung von Google Maps (bei Anfahrtsskizzen), Google Captcha Codes (zur Absicherung von Kontaktformularen gegen Spam-Mails) und Google Fonts (zur Nutzung gestalteter Schrifttypen ohne urheberrechtliche Lizenzzahlungen) jeweils Datenübermittlungen generiert. Die Weitergabe von Besucherdaten an Dritte kann technisch unterbunden werden, indem der jeweilige Bereich ohne Rückgriff auf „datenfordernde“ Drittanbieter programmiert wird.

Bei eigenen und fremden Cookies (also Übertragung von Dateien auf den Rechner des Homepage-Besuchers) stellt sich ebenso zuerst die Frage der Notwendigkeit. Ist kein sinnvoller Zweck erkennbar, soll und muss auf Cookies schlicht verzichtet werden.

Zu beachten ist für die Verarbeitung von Besucherdaten (Tracking) die Stellungnahme der Datenschutz-Konferenz vom 26.4.2018 (abrufbar z.B. unter ldi.nrw.de, Datenschutz>Technik>Technik und Organisation). Die Aufsichtsbehörden gehen davon aus, dass seit dem 25.5.2018 Internet-

Tracking nur nach Art. 6 I DSGVO (insbesondere Buchstaben a, b und f) legitimiert werden kann. Daraus ergibt sich ein zusätzliches Argument für den Verzicht auf – häufig unnötig und historisch zufällig entstandene – Datenverarbeitungen.

TRANSPARENZ

Für diejenigen Verarbeitungsvorgänge, die nach den vorstehenden Schritten noch verbleiben, ist den Besuchern der Homepage mitzuteilen, welche Daten für welche Zwecke und welchen Zeitraum verarbeitet werden. Außerdem schreibt Art. 13 DSGVO Informationen über diverse Betroffenenrechte vor. Beides sollte auf der Homepage leicht auffindbar (also z.B. in einer Rubrik „Datenschutz“ oder „Datenschutzerklärung“) untergebracht werden.

Welche Informationspflichten im Einzelnen bestehen, ist Art. 13 DSGVO zu entnehmen; Formulierungsbeispiele finden sich im Internet (derjenige des DAV unter anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/dokumente/2018/s0196_1_t8938.html).

LAST BUT NOT LEAST: DIENSTLEISTERVERTRÄGE

Wie bereits mehrfach angesprochen, sind bei Erstellung und Betrieb der Homepage in fast allen Kanzleien externe Spezialisten (Programmierung, Hosting) beteiligt. Soweit mit ihren Tätigkeiten der Zugriff auf personenbezogene Daten einhergeht, sind sie im Datenschutz als Auftragsverarbeiter einzuordnen, mit denen Verträge gemäß Art. 28 DSGVO benötigt werden. Verwendbare Vertragsklauseln sind im Internet leicht zu finden (Formulierungsvorschlag aus Sicht der Aufsichtsbehörde z.B. unter lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf).

Datenschutzrechtlich vorzugswürdig (weil leichter regelbar) sind Vertragspartner innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Werden Unternehmen außerhalb des EWR eingeschaltet, muss die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus zusätzlich sichergestellt werden. In der Praxis empfiehlt sich dann die Verwendung der Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für Auftragsverarbeitungen (abrufbar z.B. unter eur-lex.europa.eu/lexuriserv/lexuriserv.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:de:pdf).

Immer gilt: Fragen Sie zuerst den Dienstleister – für ihn ist die Auftragsverarbeitung Massengeschäft; er verwendet meist eigene Muster.



Foto: blende11.photo/fotolia



beA Update:

Wie geht es weiter mit dem beA?

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Wie geht es weiter mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) – und vor allem: wann? Das fragen sich derzeit nicht wenige. Indes, das „Wie“ ist zum jetzigen Zeitpunkt deutlich leichter zu beantworten als das „Wann“.

Der Fahrplan ...

Das „Wie“ ist klar. Denn einen Fahrplan zur Wiederinbetriebnahme des beA hat die BRAK-Präsidentenkonferenz in mehreren Sitzungen seit Anfang dieses Jahres aufgestellt und konkretisiert, darüber wurde an dieser Stelle laufend berichtet (zuletzt *Beyrich*, BRAK-Magazin 2/2018, 9):

Die BRAK trat im „beAthon“ mit kritischen IT-Experten in Dialog und nahm deren Hinweise dankbar auf. Eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlene IT-Sicherheitsspezialistin, die Firma secunet Security Networks AG, prüfte im Auftrag der BRAK das beA-System. Die BRAK-Präsidentenkonferenz wird – nachdem die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit hatten, den abschließenden Bericht von secunet zu prüfen und sich dazu auch in ihren Kammervorständen zu beraten – über die weiteren Schritte zur Wiederinbetriebnahme entscheiden.

... und wie er erledigt wird

Was im Hintergrund geschah, seit die BRAK-Präsidentenkonferenz den Fahrplan zur Wiederinbetriebnahme festgelegt hat, lässt sich ganz einfach resümieren: Der Fahrplan wird Schritt für Schritt abgearbeitet.

Secunet nahm eine technische Analyse der beA Client Security und eine konzeptionelle Prüfung der Gesamtlösung des beA inklusive Hardware Security Modul (HSM) vor. Dabei wurden auch die im „beAthon“ gewonnenen Hinweise berücksichtigt. In einem Zwischenbericht bestätigte secunet Mitte April, dass sie nach aktuellem Untersuchungsstand nichts gefunden haben, was den grundlegenden Aufbau des beA-Systems in Frage stellt. Die bisher festgestellten Schwachstellen des beA-Systems seien behebbbar. Parallel arbeitete die Entwicklerin des beA-Systems, die Firma Atos, an der Behebung der Schwachstellen,

die zur Abschaltung des Systems Ende Dezember letzten Jahres geführt hatten, sowie weiterer, die in der Zwischenzeit gemeldet worden waren. Umgehend behoben hat Atos insbesondere eine Schwachstelle, die das bundesweite amtliche Anwaltsregister (BRAV) betraf. Nachdem dort eine Sicherheitslücke gemeldet worden war, hatte die BRAK das Verzeichnis, das ein Bestandteil des beA-Systems ist, vorsorglich vorübergehend vom Netz genommen. Die Befunde des secunet-Zwischenberichts hat Atos berücksichtigt. secunet hat insoweit Nachtests vorgenommen und auch die von Atos vorgenommenen Reparaturen am System einer Sicherheitsprüfung unterzogen.

Haushalts- und andere Fragen

Mit Spannung war die BRAK-Hauptversammlung Ende April erwartet worden, hatte sie doch unter anderem den Haushalt, auch für den elektronischen Rechtsverkehr zum Gegenstand. Verbunden mit einem Antrag zum Haushalt hatte eine Kammer einen Misstrauensantrag gegen zwei Mitglieder des BRAK-Präsidiums, verbunden mit Rücktrittsforderungen, gestellt. Mit überwältigender Mehrheit, bei nur einer Ja-Stimme, wurde dieser Antrag abgelehnt. Und obwohl es – sowohl zum Haushalt als auch zum beA – kritische Nachfragen und kontroverse Diskussionen gab, stärkte die Hauptversammlung dem BRAK-Präsidium in Sachen beA den Rücken:

Zum Haushalt – auch für den elektronischen Rechtsverkehr – für das Jahr 2017 wurde Präsidium und Geschäftsführung mit großer Mehrheit Entlastung erteilt. Einen Nachtragshaushalt zum Titel elektronischer Rechtsverkehr beschloss die Hauptversammlung ebenfalls mit großer Mehrheit. Und auch die Diskussion um die in den Medien und aus Teilen der Anwaltschaft seit dem Ausfall des beA in der Kritik stehenden beA-Beiträge für das kommende Haushaltsjahr (dazu Nitschke, BRAK-Magazin 2/2018, 10) zeigte, dass die Kammern hinter der BRAK stehen: Einrichtung und Betrieb des beA seien eine gesetzliche Aufgabe der BRAK, und diese müsse auch in finanzieller Hinsicht erfüllbar bleiben, betonten die Kammern. Daher müssen die Beiträge auch weiterhin an die BRAK entrichtet werden. Der Beitrag für 2019 wurde auf 52 Euro pro Mitglied festgesetzt – eine Reduzierung um 6 Euro gegenüber dem Beitrag für 2018.

Weitere Fragen zum beA

In mehreren Kammerversammlungen und auch in den Medien wurden weitere Fragen rund um das beA diskutiert, darunter die Forderung, den Quellcode des beA-Systems zu veröffentlichen. Mit diesem Antrag befasste sich die BRAK-Präsidentenkonferenz in ihrer Sitzung am 28.5.2018 – und stand ihm durchaus aufgeschlossen gegenüber.

Allerdings will sie zunächst einmal eruiert wissen, welche Sach- und Personalkosten damit für die BRAK (also über den beA-Beitrag letztlich: für die gesamte Anwaltschaft) verbunden wären und in welcher Gestalt dies sinnvoll umsetzbar wäre – denn „Open Source“ gibt es in verschiedenen lizenzrechtlichen Ausgestaltungen, deren Umsetzung auch auf technischer Seite unterschiedlichen (Kosten-)Aufwand bedeuten würde. Endgültig wird die Präsidentenkonferenz diese Frage erst entscheiden, wenn das beA wieder in Betrieb ist; denn dass die Wiederinbetriebnahme des beA Priorität hat, darüber war man sich einig.

Einen für die anwaltliche Praxis wichtigen Punkt hat die Präsidentenkonferenz in ihrer Sitzung am 28.5.2018 ebenfalls diskutiert: die Dokumentation von Störungsmeldungen des beA-Systems für etwaige Wiedereinsetzungsanträge. Der entsprechende Antrag einer Kammer wurde indes zurückgenommen, denn bereits jetzt publiziert die BRAK Störungen des beA-Systems auf einer zentralen Seite der Justiz (<https://egvp.justiz.de/meldungen/>), auf der auch Störungen z.B. von Gerichtsservern gemeldet werden. Selbstverständlich wird es eine Störungsdokumentation auch weiterhin geben.

Und wann geht es weiter?

Wann das beA wieder online geht hängt vor allem davon ab, wie die BRAK-Präsidentenkonferenz entscheidet, mit den Ergebnissen des secunet-Gutachtens umzugehen. Eine Entscheidung darüber wird voraussichtlich noch nicht gefallen sein, wenn Sie diesen Beitrag druckfrisch in Händen halten. Die Präsidentenkonferenz wird aber so bald wie möglich einberufen werden. Die BRAK wird darüber ganz aktuell über ihre Online-Medien berichten und das Gutachten dann selbstverständlich veröffentlichen.

Verschlüsselung im beA

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin



Über die Verschlüsselung der Nachrichten im beA wurde und wird viel diskutiert; auch der BRAK-Hauptversammlung am 27.4.2018 lag ein (mit großer Mehrheit abgelehnter) Antrag vor, das beA auf „echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ umzustellen. Das steckt hinter dieser Diskussion:

Von Ende-zu-Ende-verschlüsselter Übermittlung spricht man, wenn eine Nachricht auf dem Rechner des Absenders verschlüsselt wird und erst auf dem Rechner des Empfängers wieder entschlüsselt werden kann. Im ganz strengen Sinne des technischen Fachjargons nutzt das beA dies nicht, auch wenn die Nachrichten im beA durchgehend verschlüsselt sind:

Ein technischer Zwischenschritt – in einem Hardware Security Module (HSM), dessen Einsatz übrigens Industriestandard u.a. im Online-Banking ist – ist nötig, um eine wichtige berufsrechtliche Anforderung zu erfüllen: § 31a III 2 BRAO verlangt, dass auch Vertreter, Abwickler und Zustellungsbevollmächtigte Zugriff auf das Postfach eines Anwalts haben. Und um den

normalen Arbeitsablauf in Kanzleien abzubilden, sollten Anwälte zudem ihrem Büropersonal Zugriff auf ihr Postfach gewähren können. Vereinfacht gesagt prüft das HSM, ob für diese Nutzer eine Berechtigung hinterlegt ist, und schlüsselt dann für sie den (seinerseits verschlüsselten) Schlüssel zum Öffnen der Nachricht um; die Nachricht selbst bleibt verschlüsselt.

Weshalb nutzt man für die Kommunikation zwischen Anwalt und Gericht nicht einfach De-Mail, wie manche Kritiker fordern? Dort kann Abwicklern, Vertretern u.a. kein Zugriff auf Nachrichten ermöglicht werden, ohne dass der Anwalt jede Nachricht manuell weiterleitet (oder entgegen § 26 I RAVPV seine Zugangsdaten herausgibt). De-Mail ist zudem, anders als das beA, nicht an die Anwaltszulassung gekoppelt. Und Ende-zu-Ende-verschlüsselt versendet De-Mail Nachrichten auch nicht, sie werden vielmehr entschlüsselt, um die Inhalte auf Viren zu prüfen. Der Versand Ende-zu-Ende-verschlüsselter E-Mails (oder zusätzlich verschlüsselter De-Mails) kommt aus denselben Gründen nicht in Frage.

KEINE NEUE WEICHENSTELLUNG BEI DEN FACHANWALTSCHAFTEN

Bericht aus der Satzungsversammlung

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin

Mitte April 2018 traf sich die Satzungsversammlung zu ihrer 6. Sitzung der laufenden Legislaturperiode in Berlin. Erneut stand eine lebhafte Debatte zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte im Fokus. Die beschlossenen Änderungen zur BORA waren redaktioneller Natur.

DIE OPFERRECHTE

Nachdem das Anwaltsparlament bereits in seiner vorletzten Sitzung hitzig darüber diskutiert hat, ob ein Fachanwalt für Opferrechte eingeführt werden soll, kam es nunmehr zum Schwur. Ein Ausschuss hatte einen konkreten Vorschlag vorgelegt. Dieser sah vor, dass ein Anwärtler dieser Fachanwaltschaft mindestens 80 Fälle der Vertretung eines Opfers aus den Bereichen Straf- und Strafprozessrecht, Sozialrecht bzw. Zivilrecht vorweisen muss. Mindestens 20 Fälle sollten dabei rechtsförmliche Verfahren sein. Der Anforderungskatalog sah zudem u.a. vor, dass Grundkenntnisse in Psychotraumatologie und Psychotherapie sowie in Exploration und Vernehmungslehre vorgewiesen werden müssen.

Der Vorsitzende des Ausschusses, Dr. Greve, begann seinen Vortrag mit einem Zitat von Jan Philipp Reemtsma. Dieser hatte anlässlich eines Kongresses darauf hingewiesen, dass ein Trauma eine so extreme Erfahrung sei, so sehr vom Alltäglichen

getrennt, dass es die Instrumente des Alltäglichen nicht erreichen könnten. Ein traumatisches Ereignis lasse sich aus der Biografie nicht mehr entfernen, aber es lasse sich mit

ihm umgehen und es hänge ungeheuer viel davon ab, welchen Platz es in der zukünftigen Biografie einnimmt. Die Lebensbedingungen, die ein Traumatisierter nach dem Ende der Traumatisierung hierfür vorfinde, seien dafür oft entscheidend.

Dr. Greve forderte, dass sich die Anwaltschaft in diesem Bereich in größerem Maße einbringen müsse. Ein Opfer brauche Kolleginnen und Kolle-

gen, die in der Lage seien, alle in dieser Situation erforderlichen rechtlichen Aspekte berücksichtigen zu können. Anders als beim Fachanwalt für Strafrecht gehe es nicht allein um strafrechtliche Aspekte. Berührt seien das Sozialrecht, das Familienrecht und das Opferentschädigungsgesetz. Einem traumatisierten Opfer sei es nicht zumutbar, mehrere Spezialisten aufsuchen und wiederholt über seine traumatischen Erlebnisse berichten zu müssen.

Die im Plenum geführte Diskussion war erneut sehr kontrovers. Insbesondere die auf Strafrecht spezialisierten Kolleginnen und Kollegen argumentierten, dass ein Strafprozess klären müsse, ob jemand ein Opfer geworden sei. Den Opferbegriff kenne der Strafprozess nicht. Vorzugswürdig sei es, dass sich Strafrechtler in besonderem Maße in diesem Bereich spezialisieren. Die Befürworter argumentierten, dass die Anwaltschaft mit dieser Fachanwaltschaft ein Zeichen setzen und Mandanten, die sich in dieser Situation befinden, etwas Eigenes anbieten müsste. Im Ergebnis gehe es um eine wichtige Orientierung für Rechtsuchende. Im Fokus eines Strafverteidigers stehe der Täter, ein Opfer brauche hingegen eine besondere rechtliche Begleitung. Bei der endgültigen Abstimmung fehlten der Fachanwaltschaft für Opferrechte zwei Stimmen für eine satzungsändernde Mehrheit.

REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN

Am 9.11.2017 ist das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen in Kraft getreten. Wegen der bislang nur unzureichend geregelten Verschwiegenheitspflicht war die Auslagerung organisatorischer und technischer Unterstützungsleistungen auf nichtanwaltliche Dritte bisher ein berufs- und strafrechtliches Risiko. Die Satzungsversammlung hat auf dieses von ihr selbst eingeforderte Gesetz reagiert und notwendige redaktionelle Änderungen an § 2 BORA vorgenommen.

Ferner einigte man sich auf eine Änderung des § 3 I 1 BORA, da § 46 BRAO seit dem 1.1.2016 keine Tätigkeitsverbote mehr für den Syndikatsrechtsanwalt enthält und das frühere absolute Tätigkeitsverbot inzwischen nur noch in sehr eingeschränkter Form gilt.



Foto: WavebreakMediaMicro/fotolia



ALLES HALSABSCHNEIDER

Anwälte missachten den Rechtsstaat, um reich zu werden. Oder etwa nicht?

Rechtsanwältinnen Stephanie Beyrich und Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

In jüngster Zeit kursieren, wieder einmal, Artikel in der Presse, in denen Anwältinnen und Anwälte aufs Korn genommen wurden. Gewinnstreben auf Kosten des Rechtsstaats, der Allgemeinheit wird ihnen unterstellt. Der Vorwurf lautet im Ergebnis: Rechtsmittel für Rechtsuchende einzulegen. Wie bitte?!

„Die Anti-Abschiebe-Industrie, sprich die Anwaltschaft nutze die Mittel des Rechtsstaates, um ihn durch eine bewusst herbeigeführte Überlastung von innen heraus zu bekämpfen.“ So äußerte sich ein nicht gänzlich unbekannter Bundestagsabgeordneter jüngst in einem Interview. Man muss sich das auf der Zunge zergehen lassen: Die Rede ist von gesetzlich vorgesehener gerichtlicher Überprüfung staatlicher Maßnahmen, einem Kernelement des Rechtsstaats. Und von anwaltlicher Beratung, die allen offensteht. Und vom Anwalt als Organ der Rechtspflege.

Der Anwalt, der – in genau dieser Eigenschaft – ein Rechtsmittel einlegt, greift also hierdurch zur Waffe gegen den Rechtsstaat und wird gleichsam zum Saboteur? Gilt das auch, wenn er für seine Mandantschaft einen Scheidungsantrag einreicht? Oder eine Kündigungsschutzklage? Oder einen Hartz IV-Bescheid angreift? Bekanntermaßen sind die jeweils zuständigen Fachgerichte ausgelastet, wenn nicht gar überlastet. „Hartz IV-Anwälte“, die in grenzenlosem Gewinnstreben quasi industriell für ihre Mandanten – im übrigen: nicht selten fehlerhafte – Bescheide angreifen, waren vor einiger Zeit in ähnlich despektierlicher Weise Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Nebenbei bemerkt: Ebenso wie ihre im Asylrecht tätigen Kollegen toben diese ihr angeblich so übersteigertes Gewinnstreben mit Beratungshilfemandaten aus – mit den entsprechend geringen Streitwerten.

Darf der Anwalt, die Anwältin also nur noch Klagen in Landwirtschaftssachen erheben, weil die zuständigen Gerichte nicht überlastet sind, wollen sie sich nicht am Rechtsstaat schuldig machen? Wäre es dann nicht anwaltliche Pflicht gegenüber dem Rechtsstaat, dem Mandanten – unabhängig von der Erfolgsaussicht seines Anliegens – immer von der Einlegung eines Rechtsmittels abzuraten?

Ausreichend hoch versichert ist ja jeder Rechtsanwalt. Denn mit den hohen Sorgfaltsanforderun-

gen, die die haftungsrechtliche Rechtsprechung herausgebildet hat, mit dem Gebot, im Interesse des Mandanten den sichersten Weg zu beschreiten, hat all das wenig zu tun. Nunja... Regressklagen müsste dann immerhin niemand fürchten – der den auf diese Weise ohne anwaltliche Hilfe rechtsmittellos gestellten Mandanten vertretende Anwalt dürfte ja zu eben diesem Mittel ebenfalls nicht greifen, will er sich nicht... Sie wissen, was jetzt kommt.

Das Bild vom Anwalt, der hemmungslos die Hand aufhört, begegnet uns in den Medien immer wieder, in unterschiedlicher Ausformung. Mal ist es die Kollegin, die als qua Mandatsannahme selbst zum Monster mutiert dargestellt wird, weil sie einen Sexualstraftäter oder gewalttätigen Neonazi vor Gericht vertritt. Mal ist es der Kollege, der selbst zum windigen Handlanger von Steuerhinterziehern stilisiert wird, weil er, was er haftungsrechtlich sogar muss, zur steuerrechtlichen Rechtslage und Gestaltung korrekt berät. Und aktuell sind es schlicht „die Anwälte“, die sich pünktlich zum Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung am 25.5.2018 geifernd die Hände reiben und schon mal serienweise Abmahnschreiben vorbereiten.

Eins gerät dabei aber in Vergessenheit, auch wenn es einzelne schwarze Schafe geben mag: Die Kolleginnen und Kollegen tun nicht mehr und nicht weniger als die Interessen ihrer Mandantschaft und zugleich ihre Aufgabe als Organe der Rechtspflege wahrzunehmen. Und das ist ihnen nicht nur erlaubt – es ist ihre Pflicht. Dass sie hiervon auch noch ihren Lebensunterhalt bestreiten möchten, kann man ihnen schlechterdings nicht übelnehmen. Politik und Medien sollten dies nicht aus den Augen verlieren. Und Anwältinnen und Anwälte sollten nicht müde werden, dies bei ihrer täglichen Arbeit herauszustellen.



ZWISCHEN OST UND OST

Die BRAK als Scharnier zwischen Anwaltschaften

Rechtsanwältin Dr. Veronika Horrer, LL.M., BRAK, Berlin

Die BRAK hat ihre Aufgabe im internationalen Bereich stets darin gesehen, eine beratende und unterstützende Funktion bei dem Aufbau der modernen Selbstverwaltung und der Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in den Ländern, die sich in der Transformation zur Rechtsstaatlichkeit befinden, zu spielen. Vor allem hat sich die BRAK als „Scharnier“ zwischen West und Ost gesehen. In enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ e.V.) ist die BRAK in Osteuropa seit vielen Jahren u.a. in den ehemaligen Republiken der Sowjetunion tätig, auch wenn die Arbeit oft wegen der angespannten politischen Verhältnisse in den Nachfolgestaaten selbst und/oder untereinander nicht einfach war.

DIE VERMITTLERROLLE DER BRAK

Nun war es in diesem Jahr an der Zeit, nicht nur zwischen West und Ost, sondern zwischen Ost und Ost zu vermitteln. Bei dem ersten Spitzentreffen von Vertretern der russischen, der ukrainischen und der belarussischen Anwaltschaften am 6.4.2018 in Berlin hat die BRAK als Vertreterin der deutschen Anwaltschaft gezeigt, dass sie in der veränderten politischen Landschaft auch eine Scharnierfunktion zwischen den osteuropäischen Anwaltschaften übernehmen kann.

Am Treffen nahmen neben den Präsidenten der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK), Yuri Pilipenko, der Präsidentin der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation (UNAA) Lydia Izovitova und dem Vorsitzenden des Belarussischen Republikanischen Anwaltskollegiums (BRA) Victor Chajchyts auch zahlreiche hochrangige Vertreter der Selbstverwaltungsorgane dieser Länder teil. Die BRAK war durch ihren Präsidenten Ekkehart Schäfer, ihren Vizepräsidenten Dr. Ulrich Wessels und die zuständigen Mitglieder der Geschäftsführung vertreten.

Das Treffen fand auf Initiative des Präsidenten der FRAK, Yuri Pilipenko, statt, der eine Annäherung an die ukrainische Anwaltschaft gesucht und die BRAK um Vermittlung gebeten hat. Er wünschte sich ein Treffen mit der Führung der UNAA in Berlin unter Einbeziehung der belarussischen Kammer. Das Treffen sollte der Etablierung des Dialogs der drei osteuropäischen Kammern dienen. Die BRAK, die zu allen drei Kammern etablierte Beziehungen unterhält, sollte bei diesem Treffen nicht nur eine vereinigende Rolle spielen, sondern auch ihre Expertise bei den Fachgesprächen einbringen.

DIE SITUATION DER ANWALTSCHAFTEN

Siebenundzwanzig Jahre nach dem Zerfall der Sowjetunion haben sich die Anwaltschaften von Russland, Belarus und der Ukraine sehr unterschiedlich entwickelt. Ihre Selbstverwaltungsstrukturen stellten die Anwaltsvertreter zunächst vor:

Die jüngste anwaltliche Selbstverwaltung befindet sich in der Ukraine: Sie wurde erst 2012 durch das neue Anwaltsgesetz eingeführt. Die BRAK stand seit dem ersten Tag den ukrainischen Kollegen beim Aufbau beratend zur Seite. Dagegen kämpft die belarussische Anwaltschaft immer noch um ihre Unabhängigkeit, denn das BRA ist immer noch finanziell und räumlich vom belarussischen Justizministerium abhängig und beklagt, dass das höchste Organ der anwaltlichen Selbstverwaltung von vielen Machträgern als Abteilung des Justizministeriums angesehen wird. Die russische Anwaltschaft steht derzeit vor einem großen Entwicklungssprung, nämlich vor der Regulierung des Rechtsberatungsmarkts und der Vereinigung



Victor Chajchyts, Lydia Izovitova, Prof. Dr. Yuri Pilipenko, Dr. Ulrich Wessels (v.l.n.r.)

der Juristen und Rechtsanwälte unter dem Dach der Rechtsanwaltskammern. Die Regulierung des Rechtsberatungsmarkts wurde bei dem Treffen ausführlich besprochen.

In der Republik Belarus dürfen nur Rechtsanwälte Rechtsuchende vor Gericht vertreten. Außergerichtliche Rechtsberatung darf auch von durch das Justizministerium zertifizierten Juristen angeboten werden. Die belarussische Anwaltschaft vertritt die Auffassung, zertifizierte Juristen sollen nur juristische Personen beraten dürfen. Die Beratung von Verbrauchern soll Rechtsanwälten vorbehalten werden. Die Anwaltschaft verlangt von der Politik eine entsprechende gesetzliche Regelung. Für den Zugang zum Beruf gelten in Belarus starke Restriktionen. Das BRA entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und wie viele neue Rechtsanwälte zugelassen werden. Eine Kollision mit dem Grundrecht auf freie Berufswahl, die auch in der belarussischen Verfassung niedergelegt ist, sahen die Vertreter des BRA darin nicht.

In der Ukraine wurde durch die Verfassungsänderung im Jahr 2016 ein Anwaltsmonopol bei Vertretung der Mandanten vor Gericht in die Verfassung eingeführt. Für diese Regelung wurde eine dreijährige Übergangsfrist bestimmt, während derer Juristen weiterhin vor Gericht ihre Mandanten vertreten dürfen, jedoch in die Rechtsanwaltskammern eintreten müssen. Eines der größten Projekte der ukrainischen Anwaltschaft besteht momentan in der Abnahme von Aufnahmeprüfungen in die Anwaltschaft. Die ukrainische Anwaltschaft zählt derzeit ca. 40.000 Berufsträger. Nach der Aufnahme der Juristen wird sie nach Schätzung der UNAA auf ca. 100.000 Berufsträger anwachsen.

In der Russischen Föderation ist die FRAK mit ihrem größten Projekt, der Regulierung des Rechtsberatungsmarkts, im letzten Jahr ein Stück vorangekommen. Derzeit ist der Rechtsberatungsmarkt in Russland weitestgehend unreguliert. Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung ist nur für das Strafverfahren geregelt: Nur ein Rechtsanwalt darf die Angeklagten im Strafverfahren vertreten. Vor allen anderen Gerichten und auch außergerichtlich darf jedermann beraten und auftreten. In 2017 verabschiedete das Justizministerium ein von der FRAK lang ersehntes und mit ihrer Hilfe erarbeitetes Konzept zur Regulierung des Rechtsberatungsmarkts.

ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT IM FOKUS

Im Kern der Neuregulierung steht eine stufenweise Einführung der ausschließlichen Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte für die Vertretung vor



Gesprächsrunde

allen Gerichten bis 2023. Im Rahmen der Realisierung dieses Konzepts soll auch das anwaltliche Gesellschaftsrecht erweitert und anwaltliche Kapitalgesellschaften ermöglicht werden. Weiterhin soll die Kontrolle russischer Rechtsanwaltsgesellschaften durch ausländische Teilhaber (hier hat das russische Justizministerium v.a. amerikanische und die englische Großkanzleien im Visier) verboten und die Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte in Russland reguliert werden. In Zukunft werden ausländische Rechtsanwälte nur zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts befugt sein. Zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht berät die BRAK die FRAK bereits seit einiger Zeit.

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht, das die deutschen Rechtsanwälte kennen, existiert weder in Russland noch in der Ukraine oder Belarus. In allen drei Ländern bestehen antiquierte, aus Zeiten der Sowjetunion stammende Regelungen über die Möglichkeiten der Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung. Rechtsanwälte dürfen nur als Einzelanwälte, in einer Bürogemeinschaft mit anderen Rechtsanwälten oder innerhalb einer sog. „juristischen Konsultation“ tätig werden. Wenn in diesen Ländern Großkanzleien nach westlichem Modell bestehen, dann sind das Zusammenschlüsse von Juristen, nicht von Rechtsanwälten. Eine der wichtigsten Bedingungen der Vereinigung von Juristen und Rechtsanwälten in Russland war die Erweiterung des Gesellschaftsrechts, um die bereits bestehenden Kanzleistrukturen der Juristen zu erhalten und gleichzeitig den Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen.

Das Treffen verlief in einer freundlichen und kollegialen Atmosphäre. Die Teilnehmer vereinbarten im Anschluss eine Zusammenarbeit zwischen ihren Kammern.

EINHEITLICHES EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT – UTOPIE ODER BALDIGE REALITÄT?

Rechtsanwältin Doreen Barca-Cysique, LL.M., BRAK, Brüssel

Alles fing an mit der Idee der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes im Rahmen einer Europäischen Wirtschaftsunion. Es wurden Richtlinien erlassen, um Gesetze anzupassen sowie in einigen Bereichen Verordnungen verabschiedet, die in den EU-Mitgliedstaaten direkt Anwendung finden und somit für einheitlichere Regelungen sorgen. Aber ein einheitliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union, das gibt es nicht. Es scheint eher das Gegenteil vorzuliegen.

Dies hat eine Studie eines deutsch-französischen Zusammenschlusses unter der Leitung der Association Henri Capitant und mit Unterstützung der Fondation pour le Droit Continental sowie der Robert-Schuman-Stiftung und anderen ergeben. Unter dem Titel „Der Europäische Aufbau im Wirtschaftsrecht: Besitzstand und Perspektiven“ erarbeiteten 14 Autoren, aus der Zivilgesellschaft und Professoren mehrerer französischer Universitäten, eine Studie, die im Jahr 2016 veröffentlicht wurde. Dabei wurde die Materie in zwölf Sachgebiete aufgeteilt und untersucht: Marktrecht, e-Commerce-Recht, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherungsrecht, Vollstreckungsrecht, Insolvenzrecht, Bankrecht, Versicherungsrecht, Kapitalmarktrecht, Rechts des geistigen Eigentums, Sozialrecht und Steuerrecht. Die Autoren kamen zu dem Ergebnis, dass das Wirtschaftsrecht in den einzelnen Mitglied-

staaten höchst unterschiedlich aufgebaut ist. Zudem stellte sie diverse Rechtslücken auf europäischer Ebene fest.

DER BEDARF NACH EINHEITLICHEN REGELUNGEN

Ein Grund für die uneinheitlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten ist der Grundsatz der Subsidiarität, der in diesen Bereichen zur Anwendung kommt und eine Vereinheitlichung erschwert. Dies ist auf die in den EU-Verträgen festgelegte Verteilung der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten hinsichtlich der verschiedenen Sachgebiete zurückzuführen. So hat beispielsweise die Europäische Kommission eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Kartellrecht, jedoch fällt das Steuerrecht zum Großteil in die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten. Ein weiterer Grund für die Uneinheitlichkeit sind die von der EU im Kampf gegen Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismus auferlegten aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Transparenzvorschriften und auch Datenschutzvorschriften, die in den einzelnen Mitgliedstaaten teilweise unterschiedlich umgesetzt und angewendet werden.

Das europäische Wirtschaftsrecht ist deshalb ein schwer verständlicher Flickenteppich an Regelungen, für deren korrekte Anwendung ein tiefgehendes Wissen des europäischen Rechts unabdingbar ist. Für kleinere und mittlere Unternehmen mit kleinen Rechtsabteilungen bedeutet dies einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil, da sie in der Regel nicht über ein solches Wissen verfügen. Die vollständige Nutzung des Binnenmarktes bleibt ihnen also zum Teil verwehrt.

DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSGESETZBUCH

Die Studie hat aber nicht nur die aktuelle Situation des Wirtschaftsrechts in der EU zusammengestellt, sondern auch untersucht, ob Voraussetzungen für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsrechtsgesetzbuches vorliegen. Nach der Studie sollte die Erarbeitung eines solchen Buches durchaus möglich sein. Insbesondere Deutschland und Frankreich, aber auch Belgien und Italien sind Länder germanisch-romanischer



Tradition, deren Rechtssysteme zum Großteil auf kodifizierte Gesetzbücher gestützt sind. Das Erarbeiten eines gemeinsamen Wirtschaftscodes wäre daher in Anlehnung an diese Rechtstraditionen möglich. Es würde daher nicht nur den Handel im europäischen Binnenmarkt für alle Marktteilnehmer vereinfachen und somit die Eurozone stärken, sondern auch das kontinentaleuropäische Recht fördern.

In der Studie wird sodann vorgeschlagen, für welche Bereiche einheitliche Regelungen eingeführt werden sollten. Die Autoren befürworten die Vereinheitlichung der Gesellschaftsformen und der Vollstreckungstitel, die Harmonisierung des Rechts der Mobiliarsicherheiten, die Einführung eines europäischen Arrests sowie die Erarbeitung eines europäischen Versicherungsrechts.

Ähnliche Projekte wie das europäische Wirtschaftsgesetzbuch sind bereits in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Afrika erfolgreich durchgeführt worden. Das von den American Law Institutes 1952 veröffentlichte Modell für ein Handelsgesetzbuch wurde von sämtlichen Staaten Nordamerikas angenommen und stellt einen Meilenstein der Amerikanischen Rechtsgeschichte dar. Auch die Organisation für die Harmonisierung des Handelsrechts in Afrika (OHADA) hat einen „Code pratique de OHADA“ erstellt, welcher Wirtschaftsregelungen und Rechtsprechung der französischsprachigen Länder Afrikas vereinheitlicht und seit Jahren den grenzüberschreitenden Handelsaustausch vereinfacht.

Die Idee ist, dies nun auch für Europa zu erarbeiten. Motor des Projekts ist ein deutsch-französischer Zusammenschluss, der im März 2017 mit der Ausarbeitung eines Wirtschaftsgesetzbuches begonnen hat. Insgesamt sind es 13 Gruppen mit europäischen Rechtsexperten, die die verschiedenen Kapitel des Gesetzbuches verfassen sollen. Ziel ist es, innerhalb der kommenden drei Jahre Vorschläge für ein gemeinsames Wirtschaftsrecht in Europa zu entwerfen.

UTOPIE ODER DOCH BALDIGE REALITÄT?

Das Vorhaben scheint nicht völlig utopisch zu sein, denn auch die Europäische Kommission sowie die Mitgliedstaaten zeigen Interesse an diesem Vorhaben. In ihrem Weißbuch zur Zukunft Europas von März 2017 erklärt die Europäische Kommission: „Eine Gruppe von Ländern erarbeitet ein gemeinsames Wirtschaftsgesetzbuch, in dem gesellschaftsrechtliche, handelsrechtliche und vergleichbare Vorschriften vereinheitlicht werden, so dass Unternehmen jeder Größenordnung einfach über Grenzen hinweg tätig werden können“.

Auch die deutsch-französischen Bestrebungen, das Wirtschaftsrecht in Frankreich und Deutsch-

land zu harmonisieren, zielen auf eine Vereinheitlichung in ganz Europa ab. So fordert der Präsident Frankreichs, Emanuel Macron, „den deutschen und französischen Markt vollständig zu integrieren, indem in beiden Ländern dieselben Regeln für Unternehmen gelten.“



Schließlich hat auch die große Koalition in Deutschland im Koalitionsvertrag ihre Forderung nach einer Vereinheitlichung des Wirtschaftsraums verankert: „Wir werden mit Frankreich konkrete Schritte zur Verwirklichung eines deutsch-französischen Wirtschaftsraums mit einheitlichen Regelungen vor allem im Bereich des Unternehmens- und Konkursrechts und zur Angleichung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer vereinbaren. Gemeinsam mit Frankreich werden wir uns für eine entsprechende Harmonisierung der Regelungen zur Vollendung des europäischen Binnenmarkts einsetzen“.

Die mit der Ausarbeitung eines europäischen Wirtschaftsgesetzbuches beauftragten Experten sind derzeit damit beschäftigt, das bereits existierende gemeinschaftliche Recht zu untersuchen sowie Ähnlichkeiten in nationalen Gesetzgebungen und Regelungen, die wenig effizient sind, auszumachen. Ziel ist es, bis zum Jahr 2020 Vorschläge für eine Harmonisierung des Wirtschaftsrechtes in Europa zu erarbeiten. Derzeit betrifft die Vereinheitlichung des Wirtschaftsrechtes eine kleine Gruppe von Mitgliedstaaten, wobei Deutschland und Frankreich die treibenden Kräfte sind. Die Europäische Kommission hat in ihrem im März 2017 veröffentlichten „Weißbuch zur Zukunft Europas“ bereits Interesse an dem Projekt gezeigt, sodass die Hoffnung besteht, dass zumindest Teile der Vorschläge auch in europäische Regelungen einfließen werden.

DAI AKTUELL

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts – ein erster Rückblick

Klaus Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, Villingen-Schwenningen

Die jahrelang im Gesetzgebungsverfahren verschollene, dann aber durch das „Gesetz zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung...“ durchgepeitschte Reform der Insolvenzanfechtung ist seit dem 5.4.2017 in Kraft. Die bisherige Rechtslage wird noch für Jahre die Verfahrenspraxis prägen: Auf vor dem 5.4.2017 eröffnete Verfahren ist grundsätzlich die alte InsO anwendbar (Art. 103j EGIInsO). Dies führt zu einer parallel anwendbaren doppelten Rechtslage. Was bringt die Reform den Gläubigern?

VERKÜRZTE ANFECHTUNGSFRIST

Ein wesentlicher Punkt der Reform war die Dauer der Anfechtungsfrist nach § 133 Abs. 1 InsO a. F. Hier genügte – auch bei kongruenten Rechtshandlungen – für zehn Jahre rückwirkend (!) ab Insolvenzantrag eine „drohende Zahlungsunfähigkeit“ gem. § 18 I InsO. Die exorbitant lange Frist auch für kongruente Rechtshandlungen war heftig kritisiert worden. Für Lieferanten bedeutete dies, dass sogar ordnungsgemäß erhaltene Zahlungen auf erbrachte mängelfreie Lieferungen (also: kongruente!) dieser weiten Anfechtung unterfielen. Die Reform hat die Frist für Kongruenzfälle auf vier Jahre beschränkt und fordert nun eingetretene Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 I InsO. Dieser Kernbereich der Anfechtung ist zu loben: Sowohl gesetzliche Krankenkassen als auch Finanzämter und insbesondere Lieferanten in langfristigen Lieferbeziehungen (die oft existenziell bedroht waren!) profitieren von dieser Neuerung. Allerdings ist für Lieferanten das Risiko, unbemerkt in Inkongruenzfälle zu rutschen, groß, insbesondere, wenn der Gläubiger meint, er habe eine besonders trickreiche Lösung für anstehende Zahlungsprobleme seiner Kunden gefunden.

ZINSEN

Ein Insolvenzverwalter konnte bis dato bis kurz vor die Verjährung zuwarten, um rückwirkend für Jahre Zinsen zu verlangen. 5 % über dem Basiszins für fast vier Jahre (§§ 146 InsO, 195 ff BGB – erst recht bei Verlängerungen über § 199 I Nr. 2 BGB) – ließen teils exorbitante Summen auflaufen. Im Neurecht braucht es Verzugseintritt.

BEWEISLAST BEI RATENZAHLUNG

Verunglückt ist die neue Beweislastregelung für Zahlungsvereinbarungen (insb. Ratenzahlungen) in § 133 II 2 InsO: Dem Gesetzgeber war unter Lobby-Druck egal, dass die neue lebensfremde Beweislastregelung in unlösbarem Widerspruch zu existenten Beweislastregeln steht. Inzwischen scheint sich zumindest in der Literatur durchgesetzt zu haben, dass es sich um eine widerlegliche Beweislastregel begrenzten Anwendungsgebiets handeln soll und dass gegenläufige Beweislastregeln anwendbar bleiben.

BARGESCHÄFTSFRIST BEI ARBEITSENTGELT

Ebenso missglückt ist die Neuregelung zur Frist bei Arbeitsentgelt in § 142 II 2 InsO. War schon bisher die Rechtsprechung insgesamt zur Dauer uneinheitlich (oft: vier Wochen, z.T. deutlich kürzer), so wird nun die bisherige Rechtsprechung des BAG (drei Monate) Gesetz.

Ratlosigkeit herrscht nun bezüglich der Frage, welche Auswirkungen dies auf andere vertragstyp- und branchenbezogene Bargeschäftsfristen habe. Man wird in der Beratungspraxis auf Gläubigerseite restriktiv bleiben und im Prozess sich gläubigerseits auf längere Fristen berufen müssen. Rechtssicherheit? Keine.

FAZIT

Die Insolvenzanfechtungsnovelle hat einige Probleme gelöst, viele ungelöst gelassen und (mit Ansage!) neue geschaffen. Für gefühlte Scheinsicherheiten durch die Novelle ist wenig Platz.

GESELLSCHAFTSRECHT FÜR INSOLVENZ- VERWALTER – INSOLVENZRECHTLER

30.6.2018 · Bochum

Referent: RiBGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

DAIVENT AN DER OSTSEE: AKTUELLES INSOL- VENZRECHT – TEIL 1 UND 2

2.–4.8.2018 · Lübeck-Travemünde

Leitung: RiAG Dr. Andreas Olaf Schmidt

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Der Klassiker für die tägliche Praxis.



**Mit neuem
Bauvertrags- und
Bauträgerrecht!**

**Röll, Handbuch für Wohnungseigen-
tümer und Verwalter**

Begründet von Notar Dr. Ludwig Röll.
Fortgeführt von RAin/FAinMietWER
Susanne Tank, RAuN/FAMietWER Dr.
Andreas C. Brinkmann, LL.M. 10., neu
bearbeitete Auflage 2018, ca. 330 Seiten
Lexikonformat, gbd. 59,80 €.
ISBN 978-3-504-45709-9.

Wieder bringt die Neuauflage des Röll jeden Juristen, Verwalter und Wohnungseigentümer auf den neuesten Rechtsstand. Die 10. Auflage des erfolgreichen Handbuchs bietet der Praxis Lösungsvorschläge für die tägliche Arbeit in gewohnter Qualität. Besonders wichtig: Das neue Bauvertrags- und Bauträgerrecht ist schon eingearbeitet!

Das Werk behandelt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Problemkreise rund um das Wohnungseigentum, gleichgültig ob es um Beratung, Verwaltung oder Prozessführung geht. Die seit der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung wurde unter besonderer Berücksichtigung der ober- und höchstgerichtlichen Entscheidungen eingearbeitet und neue Argumentationslinien aus der WEG-Literatur für den Praktiker erschlossen. Ein Musterteil rundet das Handbuch ab und erhöht seinen Nutzwert.

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/rw10

ottoschmidt

Souverän im Mietrecht.



Topaktuell

Lützenkirchen

Anwalts-Handbuch Mietrecht

Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen.
Bearbeitet von RA André Aust, RA Jan-Torben Call-
sen, RAin Kristina Callsen, RA Joachim Cornelius-
Winkler, RA Dr. Marc Manuel Dickersbach, Thomas
Eisenhardt, RA Andreas Gemeinhardt, RA Dr. Hans
Reinold Horst, RA Walter Junker, RAin Dr. Catharina
Kunze, RA Dr. Ulrich Leo, RA Dr. Klaus Lützenkirchen,
RA Norbert Monschau, RAin Dominique Johanna
Popiel, RA Norbert Schneider, RA Ralf Specht,
RA Ulrich Weber. 6., neu bearbeitete Auflage 2018,
ca. 2.300 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,- €.
Erscheint im Juli. ISBN 978-3-504-18067-6

Der *Lützenkirchen* – ein Souverän im Mietrecht neu aufgelegt! Das bewährte Handbuch erschließt das gesamte Wohnraum- und Gewerbemietrecht, behält dabei die Haftungsrisiken des Mandates im Blick und bietet dem Anwalt für jede denkbare Fallkonstellation konkrete Lösungen an.

Die vollständig aktualisierte Neuauflage berücksichtigt alle Entwicklungen des Mietrechts, zum Beispiel bei der Mietpreisbremse, der Eigenbedarfskündigung oder beim endgültigen „Aus“ für Schriftformheilungsklauseln. Praxisgerecht aufbereitet, mit konsequent durchdachten Musterformulierungen, Tabellen, Checklisten und einem ganz neuen Kapitel zur Alternativen Streitbeilegung im Mietrecht.

Leseprobe und Infos unter www.otto-schmidt.de/lmr6



Das Werk online:
otto-schmidt.de/mietr
juris.de/pmweg

ottoschmidt